

Kommunales Förderprogramm der Stadt Parsberg
zur
Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und
Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung der Altstadt

Die Stadt Parsberg erlässt folgendes Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sanierung der Altstadt.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Parsberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Parsberg – Stadtmitte“ vom 15.06.1989 und „Parsberg-Stadtmitte II“ vom 30.09.1997 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm den Vollzug der Satzung über das Sanierungsgebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Vorschriften der Gestaltungsvorschläge ausgleichen.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Parsberg liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen.
 2. Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten.
 3. Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.
 4. Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln.
 5. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.

- (2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, diese jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 max. 5.000 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1, 2 und 3 sowie der Bereiche 4 und 5 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Parsberg entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Stadtrat.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Parsberg. Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalrechtlich Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Parsberg einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnisnahme vor.

- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
- a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1 : 1000
 - c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 75.000 Euro / Jahr aufgestellt.
- (2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates beendet werden.

Parsberg, den 23. Okt. 2012
STADT PARSBERG


Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat am 11.10.2012 beschlossene

Kommunale Förderprogramm der Stadt Parsberg zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung der Altstadt

lag in der Zeit vom 29.10.2012 bis 03.12.2012 in der Verwaltung der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer E.19, während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Anschlag wurde am 25.10.2012 angeheftet und am 05.12.2012 abgenommen.

Ferner wurde in der hier erschienenen Tageszeitung auf die öffentliche Auflegung der Satzung hingewiesen.

Parsberg, den 05.12.2012

Im Auftrag



Erdinger